N I E D E R S C H R I F T

der ordentlichen und öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Göllersdorf am 27.03.2013.

Ort der Sitzung: Sitzungssaal des Rathauses Göllersdorf

Beginn: 19.30 Uhr, Ende: 21.00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 21.03.2013 mittels E-Mail.

Anwesende: Bgm. Josef Reinwein, Vorsitzender
VBgm. Annemarie Bauer
GfGR Josef Brenninger, GfGR Ing. Martin Klampfer,
GfGR Josef Peer, GfGR Christian Schwankhardt,
GR Josef Bouchal, GR Josef Brandl,
GR Franz Dungl, GR Herbert Ebner,
GR Christian Eder, GR Christine Holzer,
GR Martin Holzer, GR Leo Körbler,
GR Brigitta Pfeifer, GR Herbert Poisinger,
GR Isabella Raberger, GR Franz Rothmayer,
GR Martin Schirmböck, GR Ernst Toifl

Entschuldigt: GR Markus Heindl,

Schriftführer: VB Leopold Maurer

Die Sitzung ist beschlussfähig.

Tagesordnung:

1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschriften der Gemeinderatssitzungen vom 03.12.2012 und 13.12.2012:

Gegen die Protokolle der Gemeinderatssitzungen vom 03.12.2012 und 13.12.2012 wurden keine Einwendungen erhoben. Die Protokolle gelten daher als genehmigt.

2.) Gebarungsprüfungsberichte:

Die Vorsitzende bringt dem Gemeinderat nachstehende Gebarungsprüfungsberichte des Prüfungsausschusses der Marktgemeinde Göllersdorf zur Kenntnis:

Am 03.12.2012 führte der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Göllersdorf eine angesagte Gebarungsprüfung durch.
Die Gegenüberstellung von Istbestand und Sollbestand ergibt die Übereinstimmung.
Es ist tagfertig gebucht.
Die Haushaltsbelege von Nr. 4577 vom 24.08.2012 bis Nr. 5995 vom 27.11.2012 wurden überprüft.
Die Arbeitsbücher der Gemeindearbeiter und die Abrechnung Sommerdienst wurden überprüft.

Am 18.03.2013 führte der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Göllersdorf eine angesagte Gebarungsprüfung durch.
Die Gegenüberstellung von Istbestand und Sollbestand ergibt die Übereinstimmung.
Es ist tagfertig gebucht.
Die Haushaltsbelege von Nr. 5996 vom 27.11.2012 bis Nr. 1188 vom 07.03.2013 wurden überprüft.
Der Rechnungsabschluss 2012 wurde überprüft und sachlich und rechnerisch richtig befunden.

3.) Subventionsansuchen:

Über Antrag des Vorsitzenden und des Gemeindevorstandes genehmigt der Gemeinderat nachstehende Subvention einstimmig:

Freiwillige Feuerwehr Untergrub € 727,00

Die Bedeckung ist beim Haushaltskonto 1/163-7540 gegeben.

Die Pfarre Bergau ersucht um Zuerkennung eines Zuschusses zu den Heizkosten für den Pfarrhof Bergau, der durch die Jugend von Bergau benützt wird.
Über Antrag des Vorsitzenden sowie des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass im Kalenderjahr 2013 keine Subvention gewährt wird, da einerseits beim Haushaltskonto 1/390-7570 keine Bedeckung gegeben ist und andererseits in den vergangenen Jahren seitens der Gemeinde hohe Investitionen für den Pfarrhof Bergau getätigt wurden.

4.) Beurkundung gemäß § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz:

Aufgrund der Vermessungsurkunde des Dipl.Ing. Franz Trappl vom 04.05.2012, GZ. 22517, erfolgt eine Flächenbereinigung durch Teilung in der KG. Großstelzendorf und soll die grundbücherliche Durchführung veranlasst werden.

Herr Thomas Summerer und Frau Ulrike Summerer aus Großstelzendorf übergeben an die Marktgemeinde Göllersdorf, Öffentliches Gut, unentgeltlich das Trennstück „1“ – im Ausmaß von 14 m², KG. Großstelzendorf.

Die Pfründe der römisch katholischen Pfarrkirche zum heiligen Andreas in Großstelzendorf übergeben an die Marktgemeinde Göllersdorf, Öffentliches Gut, KG. Großstelzendorf, unentgeltlich das Trennstück
„3“ – im Ausmaß von 0 m².
Die Ehegatten Thomas und Ulrike Summerer aus Großstelzendorf übergeben unentgeltlich an die Pfründe der römisch katholischen Pfarrkirche zum heiligen Andreas in Großstelzendorf, KG Großstelzendorf, das Trennstück
„2“ – im Ausmaß von 4 m².
Die Pfründe der römisch katholischen Pfarrkirche zum heiligen Andreas in Großstelzendorf übergeben an die Ehegatten Thomas und Ulrike Summerer aus Großstelzendorf, unentgeltlich das Trennstück
„4“ – im Ausmaß von 0 m².
Die Pfründe der römisch katholischen Pfarrkirche zum heiligen Andreas in Großstelzendorf übergeben an die Ehegatten Thomas und Ulrike Summerer aus Großstelzendorf, unentgeltlich das Trennstück
„5“ – im Ausmaß von 54 m².
Der Kosten für die grundbücherliche Durchführung werden nicht von der Marktgemeinde Göllersdorf getragen.

Über Antrag des Vorsitzenden und des Gemeindevorstandes genehmigt und unterfertigt der Gemeinderat die vorliegende Beurkundung einstimmig.

5.) <u>WVA Eitzersthal – Umbau Druckreduzierschacht:</u>

Da die Liegenschaften in der neu geschaffenen Siedlung in Eitzersthal aus Sicht der Gemeinde nicht zufriedenstellend mit Wasser versorgt werden können – zu geringer Wasserdruck – ist es erforderlich, den Druckreduzierschacht umzubauen.

Es stehen zwei Umbauvarianten zur Auswahl und liegen nachstehende Offerte der Fa. Hydrantenservice GmbH. aus Leobersdorf vor:

-) Versorgung der Siedlung mit einem eigenen Anschluss im selben Schacht – Eingangsdruck (ca. 10,5 bar) € 680,08 excl. MWSt.
-) Versorgung der Siedlung durch ein separates Druckreduzierventil samt Sicherheitsventil € 5.816,37 excl. MWSt.

Die Bedeckung für diese Arbeiten ist beim AO Vorhaben WVA Erweiterung Eitzersthal zwar gegeben und ist die Durchführung auch unbedingt erforderlich, jedoch soll bzw. muss es ein Gespräch mit der Geschäftsführung der Fa. Hydro Ingenieure geben, warum es zu diesem - aus Sicht der Gemeinde - Planungsfehler kommen konnte.

Über Antrag des Vorsitzenden und des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig den Einbau eines separaten Druckreduzierventiles zum angeführten Preis. Die Bedeckung ist beim AOH Vorhaben WVA Erweiterung Eitzersthal gegeben.

6.) Kindergarten Göllersdorf – Fluchtstiege:

Aus feuerpolizeilichen Gründen ist es notwendig in der Gruppe 3 eine Fluchtstiege zu errichten.

Angebot Fa. Gnadenberger, gerade Treppe	€ 24.728,40	incl. MWSt.
Angebot Fa. LL –Stiegen & Gitterroste GmbH., Wendeltreppe,	€ 10.882,80	incl. MWSt.

Nach Klärung der gesetzlichen Voraussetzungen soll die Fluchtstiege in Form der Wendeltreppe ausgeführt werden.
Des Weiteren gibt es auch bereits ein Angebot der Fa. H. u. J. Steiner GmbH. aus Purgstall für eine Wendeltreppe. Hier sind aber noch Gespräche bezüglich Ausführung zu führen.
Über Antrag des Vorsitzenden und des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Arbeiten an den Best- und Billigstbieter zu vergeben.
Die Bedeckung ist bei der Haushaltsstelle 5/2400-0100 derzeit nicht gegeben und ist im Zuge der Erstellung eines Nachtragsvoranschlages vorzusehen.

7.) GAV Sierndorf – Göllersdorf – Voranschlag 2013:

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat den Voranschlag des Gemeindeabwasserverbandes Sierndorf-Göllersdorf zur Kenntnis, Beitrag 2013 - € 272.900,00.

(1) KG. Göllersdorf – Rattenvertilgung:

Aufgrund von vermehrt auftretenden Anfragen bzw. einer Beschwerde über das Auftreten von Ratten soll eine flächendeckende Rattenbekämpfung in der Katastralgemeinde Göllersdorf durchgeführt werden.
Nach eingehender Diskussion beschließt der Gemeinderat über Antrag des Vorsitzenden und des Gemeindevorstandes mit 19 Stimmen dafür und einer Stimme dagegen (GR Toifl) nachstehende Verordnung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Göllersdorf hat in seiner Sitzung am 27.03.2013 gemäß § 33 der NÖ. Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.g.F. verordnet:

Verordnung
über die planmäßige Vertilgung von Ratten

§ 1
Geltungsbereich

Auf Grund des Überhandnehmens von Ratten wird zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten die planmäßige Bekämpfung von Ratten in der Marktgemeinde Göllersdorf - KG. Göllersdorf - angeordnet.

(1) Die Bekämpfung hat auf jenen Grundstücken zu erfolgen, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde oder auf denen auf Grund der Lage der Grundstücke, des Zustandes der Baulichkeiten oder der Reinlichkeitsverhältnisse die Gefahr eines Rattenbefalls anzunehmen ist.
(2) Die zur Rattenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen werden zur Sicherung des Bekämpfungserfolges auch auf die vom Rattenbefall nicht offensichtlich betroffenen bebauten Grundstücke erstreckt.

§ 2
Vollzug der Rattenbekämpfung

(1) Der Vollzug der Rattenbekämpfung einschließlich der Erlassung bescheidmäßiger Aufträge im Zusammenhang mit der Rattenbekämpfung sowie der Einhebung und Einbringung der verordneten Beiträge von den Liegenschaftseigentümern wird dem Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Abgabeneinhebung im Verwaltungsbezirk Hollabrunn übertragen.

(2) Wird die Durchführung der planmäßigen Vertilgung der Ratten sowie die behördlichen Anordnungen und Maßnahmen von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten verweigert oder den mit der Vertilgung betrauten Personen das Betreten der Grundstücke oder Gebäude verweigert, so kann der Gemeindeverband mittels Bescheid die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme anordnen. Die dabei erwachsenen Mehrkosten sind von den gemäß § 4 Abs. 1 verpflichteten Personen zu tragen.

§ 2
Feststellung des Rattenbefalls

Die Feststellung, ob ein Rattenbefall auf den im § 1 genannten Liegenschaften vorliegt, obliegt dem mit der Durchführung der Rattenbekämpfung betrauten befugtem Schädlingsbekämpfer.

§ 3
Pflichten der Schädlingsbekämpfer

(1) Die Schädlingsbekämpfer haben sich bei ihrer Tätigkeit durch einen vom Gemeindeverband bestätigten Ausweis auszuweisen.

(2) Die Bekämpfungsmaßnahmen haben in jenen Bereichen, in denen üblicherweise damit zu rechnen ist, dass Kinder oder Haustiere mit den Ködern in Berührung kommen könnten, jedenfalls aber auf allen privaten Liegenschaften, ausschließlich mittels Köderboxen und mit gegen Herausfallen aus den Köderboxen gesicherten Ködermitteln zu erfolgen.

(3) Die Bekämpfungsmaßnahmen haben bei Annahme des Köders durch Ratten bis zu drei Mal pro Auslegestelle zu erfolgen.

(4) Ist trotz dreimaliger Köderauslegung weiterhin Rattenbefall feststellbar, hat eine umgehende Meldung an den Gemeindeverband zu erfolgen. Nach Anordnung durch den Gemeindeverband sind die Rattenbekämpfungsmaßnahmen so lange durchzuführen, bis keine Anzeichen von Rattenbefall mehr festzustellen sind oder die Gefahr eines Rattenbefalls nicht mehr gegeben ist.

(5) Die mit der Rattenbekämpfung betrauten Personen sind verpflichtet, die getroffenen Maßnahmen zur Rattenbekämpfung aufzuzeichnen und dem Gemeindeverband ebenso wie festgestellte bauliche Schäden, Verunreinigungen oder sonstige Mängel, durch die das Aufkommen von Ratten begünstigt wird, zur Kenntnis zu bringen.

§ 4
Pflichten von Liegenschaftseigentümern, Nutzungsberechtigten und Bevollmächtigten

(1) Die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte oder Bevollmächtigte der im § 1 festgesetzten Liegenschaften sind verpflichtet, den behördlichen Anordnungen sowie den Anweisungen der mit der Durchführung der Rattenbekämpfung betrauten Personen nachzukommen. Insbesondere haben sie diesen Personen das Betreten der Grundstücke und Gebäude zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Auf den Grundstücken, auf denen die Rattenbekämpfung durchgeführt wird, sind von den Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten Nahrungsmittel und Speiseabfälle sorgfältig zu verwahren und zu beseitigen. Eine Vermengung von Giftködern mit Lebensmitteln und Futtermitteln ist unter allen Umständen zu vermeiden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Haustiere nicht mit Giftködern in Berührung kommen, die für die Köderauslegung vorgesehenen Plätze sind möglichst zu meiden.

(3) Die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen und Köderauslegung sind dem Schädlingsbekämpfer zu bestätigen.

(4) Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte haben aufgefundene tote Tiere sofort einzusammeln und ausreichend tief auf Eigengrund zu vergraben oder im Restmüll zu entsorgen.

§ 5
Kostentragung

(1) Die Kosten der Rattenvertilgung sind von den Liegenschaftseigentümern zu tragen. Bei Vorliegen von Bestandsverhältnissen, die dem Mietrechtsgesetz unterliegen, sind die Kosten der Rattenbekämpfung den Betriebskosten zuzurechnen.

(2) Die Kosten werden für jede im Geltungsbereich der Verordnung gemäß § 1 liegende bebaute Liegenschaft mit € 25,00 festgesetzt.

(3) Sind auf Grund von Liegenschaftsgröße, baulicher Beschaffenheit oder offensichtlichem Rattenbefall mehr als eine Köderauslegestelle pro Liegenschaft erforderlich, so erhöht sich dieser Betrag pro weiterer Köderauslegestelle um € 13,00.

(4) Erforderliche Bekämpfungsmaßnahmen, die gemäß § 3, Abs. 3 über eine dreimalige Beköderung pro Köderauslegestelle hinausgehen, werden je nach verbrauchtem Ködermaterial und aufgewendeter Arbeitszeit gesondert berechnet und zur Vorschreibung gebracht.

(5) Die festgesetzten Beträge werden umsatzsteuerfrei zur Vorschreibung gebracht.

§ 6
Verwaltungspolizeiliche Aufträge und Ersatzvornahmen

(1) Wird das Überhandnehmen von Ratten durch schadhafte Baulichkeiten, durch die Ansammlung von Schmutz und Unrat oder durch Einrichtungen, die der erforderlichen Reinlichkeit entbehren, begünstigt, kann der Gemeindeverband dem Liegenschaftseigentümer mit Bescheid den Auftrag erteilen, binnen einer angemessenen Frist die Beseitigung des Missstandes auf eigene Kosten zu veranlassen.

(2) Kommen die Liegenschaftseigentümer den ihnen nach dieser Vorschrift obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig nach, so sind die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten und Gefahr von Amts wegen durchzuführen.

(3) Die Wirksamkeit von nach § 6 erlassenen Bescheiden wird durch einen Wechsel des Eigentümers, eines Miteigentümers oder eines Bevollmächtigten nicht berührt.

§ 7
Strafbestimmungen

Wer Bestimmungen dieser Verordnung nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen zu ahnden ist.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der 14-tägigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

8.) <u>KG. Porrau – Ansuchen um Grundkauf:</u>

Herr Robert Mayer aus Porrau ersucht um Abverkauf der Parzelle Nr. 1084/3 der KG. Porrau, im Ausmaß von 335 m². Dieses Waldgrundstück liegt in unmittelbarem Anschluss zu seinem Grundstück Parzellen Nr. 775/1, 775/2 und 775/3 bzw. durchtrennt die Parzellen Nr. 775/2 und 775/3. Als Kaufpreis schlägt er € 0,80/m² vor.
GfGR Peer stellt den Antrag, den Kaufpreis mit € 1,00 festzusetzen.
Über Antrag des Vorsitzenden und des Gemeindevorstandes genehmigt der Gemeinderat das Ansuchen mit 17 Stimmen dafür, einer Stimmenthaltung (GR Brandl) und 2 Stimmen dagegen (GR Dungl und GR Toifl). Der m² Preis wird mit € 1,00 festgesetzt.
Sämtliche Kosten für Errichtung des Kaufvertrages und grundbücherliche Durchführung gehen zu Lasten des Käufers.

9.) KG. Viendorf – Ansuchen um Grundkauf:

Frau VBgm. Bauer verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Die Ehegatten Franz u. Annemarie Bauer aus Viendorf ersuchen um Abverkauf eines Teilstückes des an ihre Liegenschaft, Viendorf 108, südöstlich angrenzenden Grundstückes Parzelle Nr. 365, KG Viendorf, mit einer Breite von 5,0 m (ca. 1.330 m²).

Über Antrag des Vorsitzenden und des Gemeindevorstandes genehmigt der Gemeinderat das Ansuchen einstimmig. Dieser abverkaufte Streifen darf nicht bebaut werden.
Einheitlicher Antrag der Fraktionen: € 4,00/m²
Sämtliche Kosten für Vertragserrichtung, Erstellung eines Teilungsplanes und grundbücherliche Durchführung gehen zu Lasten der Käufer.

Frau VBgm. Bauer kommt wieder in den Sitzungssaal.

10.) Ankauf Beleuchtungskörper:

Für die Erweiterung der Ortsbeleuchtungen bzw. Austausch von desolaten Straßenbeleuchtungskörpern liegt ein Angebot der Fa. Mörth aus Kammersdorf vor.

Über Antrag des Vorsitzenden und des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass max. 50 Lampen (Kandelaber) laut Angebot vom 18.03.2013 (€ 637,61 pro Lampe incl. MWSt.) angekauft werden.
Die Aufstellung soll vor Ort abgeklärt werden (gesamte Straßenlaterne oder nur Lampenkopf).
Die Bedeckung ist beim Haushaltskonto 5/612-0022 gegeben.

11.) KG. Untergrub Errichtung Regenwasserkanalisation – Vertragsunterzeichnung:

Im Zuge der Siedlungserweiterung in der KG. Untergrub ist die Ableitung der anfallenden Regenwässer in den Gruberbach vorgesehen.
Aus diesem Grund liegt ein Vertrag über die Benützung von Öffentlichem Wassergut, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau), vertreten durch den Landeshauptmann von Niederösterreich als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes und der Marktgemeinde Göllersdorf vor.

Über Antrag des Gemeindevorstandes und des Vorsitzenden genehmigt und unterfertigt der Gemeinderat den vorliegenden Vertrag einstimmig.

12.) Bericht Arbeitskreis Energie:

GfGR Josef Peer berichtet dem Gemeinderat über die Arbeit des Arbeitskreises Energie der Marktgemeinde Göllersdorf. Dieser von Herrn Peer erstellte Bericht beinhaltet im Wesentlichen den Stromverbrauch der im Gemeindeeigentum befindlichen Liegenschaften, insbesondere der Straßenbeleuchtungskörper.

Die Aufstellung liegt dem Sitzungsprotokoll bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil.

13.) Gemeindeverbände Rechnungsabschlüsse 2012:

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat nachstehende Rechnungsabschlüsse des Haushaltsjahres 2012 zur Kenntnis:

Mittelschulgemeinde Stockerau	Nachzahlung	€	74,05
Sonderschulgemeinde Stockerau	Guthaben	€	469,65
Schulgemeinde der Polytechnischen Schule Hollabrunn	Guthaben	€	627,06
Mittelschulgemeinde Hollabrunn	Guthaben	€	98,13
Schulgemeinde der Allgem. Sonderschule Hollabrunn	Guthaben	€	573,43
Staatsbürgerschaftsverband Hollabrunn	Guthaben	€	1.002,06
Standesamtsverband Hollabrunn	Guthaben	€	407,06

14.) Rechnungsabschluss 2012:

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2012 ist in der Zeit vom 13.03.2013 bis 27.03.2013 zur allgemeinen Einsicht aufgelegen. Die Auflegung war ortsüblich kundgemacht.
Schriftliche Stellungnahmen wurden keine eingebracht.
Der Rechnungsabschluss 2012 wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Nach detaillierter Erläuterung und Besprechung wird der beiliegende Rechnungsabschluss 2012 über Antrag des Vorsitzenden und des Gemeindevorstandes vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

Herr Bouchal bedankt sich im Namen des Sportvereines Göllersdorf für die zuerkannte Subvention im Jahr 2012 und wird dieses Geld vorwiegend in der Jugendarbeit verwendet.